



**Gesangverein „Frohsinn“ 1859
Wiesbaden-Bierstadt e.V.**

Satzung

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2019, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Registriernummer VR 1865 Nr. 7 am 13.03.2019.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Zweck	2
§ 2	Sitz des Vereins	2
§ 3	Bundesorganisation	2
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Erwerbung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 8	Beitragszahlung	3
§ 9	Der Vorstand	3
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	4
§ 11	Chorleitung	5
§ 12	Mitgliederversammlung	5
§ 13	Berichterstattung und Entlastung	6
§ 14	Geschäftsordnung	6
§ 15	Auflösung des Vereins	6
§ 16	Satzungsänderungen	6
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein ‚Frohsinn‘ 1859 Wiesbaden-Bierstadt e.V.“. Die Gründung erfolgte im Jahre 1859. Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges und fördert Kunst und Kultur im Bereich der Musik.

Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben für seine Chöre ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese wird - ohne Absicht auf Gewinnerzielung - nur zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Bierstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 3 Bundesorganisation

- ersatzlos gestrichen -

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder und
- d) Ehrenvorstandsmitglieder.

Zu a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich verpflichten an den regelmäßigen Proben und Aufführungen teilzunehmen.

Zu b) Fördernde Mitglieder sind solche, die beim Gesang nicht mitwirken, jedoch in jeder Beziehung den Verein nach besten Kräften unterstützen.

Zu c) Ehrenmitglieder sind solche (aktive und fördernde), die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung.

Zu d) Ehrenvorstandsmitglieder sind solche, die sich besondere Verdienste im Rahmen der Vorstands- beziehungsweise Vereinsarbeit erworben haben; sie werden ebenfalls vom Geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder/jede stimmbegabte Sänger/Sängerin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§ 9), nachdem der/die Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne selbst aktiv mitzusingen. Für die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod.

Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen, wenn dieser dem Vorstand (§ 9) durch schriftliche Mitteilung drei Monate vorher bekannt gegeben wird. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragszahlung

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt in der Regel mittels Einzugsermächtigung auf eines der Bankkonten des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

Der Verein wählt in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführenden und einen Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstände im Amt.

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden
- den Sprechern/den Sprecherinnen der Chorformationen,
- dem/der 1. Schriftführer/in und
- dem/der 1. Kassierer/in.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands,
- dem/der 2. Schriftführer/in,
- dem/der 2. Kassierer/in,
- zwei verantwortlichen Organisatoren für Veranstaltungen,
- einem/einer Pressewart/in,
- den 2. Sprechern/Sprecherinnen der Chorformationen,
- einem fördernden Mitglied sowie
- Ehrenvorstandsmitgliedern.

Die 1. und 2. Sprecher/innen der Chorformationen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Chorformation vor der Mitgliederversammlung in einer Chorprobe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der/die 1. Vorsitzende kann nur ein aktives Mitglied sein.

Persönliche Anwesenheit bei der Wahl ist grundsätzlich erforderlich. Kann ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend sein, müssen der Mitgliederversammlung die Hinderungsgründe und die Aussage zur Annahme oder Ablehnung einer Wahl schriftlich vorliegen.

Nur solche Mitglieder können zur Wahl zugelassen werden, die in keinem anderen Gesangverein Vorstandsmitglied sind.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl einer Vertretung für den Bedarfsfall ist möglich.

Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer/innen nach Ablauf der Amtszeit ist nicht zulässig.

Der Verein wird grundsätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende kann sich durch jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten lassen.

In besonderen Fällen (Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden durch vorzeitige Amtsniederlegung oder durch Tod) können die Chöre den neuen Vorsitzenden/die neue Vorsitzende selbst wählen, müssen jedoch die Bestätigung der Mitgliederversammlung nachträglich einholen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
 - die Leitung des Vereins und die pünktliche Erledigung aller Vereinsgeschäfte,
 - die Entscheidung über alle anzuschaffenden Musikalien (Notenmaterial) und Absprachen mit dem Chorleiter/der Chorleiterin über die Grundsätze seiner/ihrer chorischen Arbeit,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Umsetzung (Planung und Durchführung) der Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, Aufgaben können dabei an Mitglieder verantwortlich delegiert werden,
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes und
 - die Handhabung der Vereinssatzung.
2. Der Gesamtvorstand hält im Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung pro Halbjahr ab. Dabei werden den Verein betreffende Grundsatzfragen behandelt und beraten, insbesondere über aufzuführende Konzerte und sonstige öffentliche Auftritte und andere Aktivitäten, und darüber Beschlüsse gefasst.

3. Der Gesamtvorstand ist gehalten, in der auf eine Vorstandssitzung folgenden Probe den Mitgliedern über seine Verhandlungen und Beschlüsse Mitteilung zu machen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten betroffen sind. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Vorstandsverhandlungen völliges Stillschweigen zu bewahren. Bei grober Verletzung der Schweigepflicht wird dem betreffenden Vorstandsmitglied von dem/der 1. Vorsitzenden anheim gestellt freiwillig von seinem Amt zurück zu treten. Im Weigerungsfalle ist der Gesamtvorstand zur Suspendierung berechtigt.
4. Die Vorstände halten ihre Sitzungen nicht öffentlich ab und führen über ihre Beschlüsse Protokoll. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.
Falls vor Ablauf eines Vereinsjahres Vorstandsmitglieder ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, übernimmt der Vertreter/die Vertreterin (außer bei dem/der 1. Vorsitzenden - siehe § 9 letzter Absatz) bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.
5. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat in allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen; desgleichen die Korrespondenz des Vereins. Er/sie kann, in Absprache mit dem 2. Schriftführer/der 2. Schriftführerin, Aufgaben an diesen/diese delegieren.
6. Dem 1. Kassierer/der 1. KassiererIn obliegt die Besorgung der Kassengeschäfte. In Absprache mit dem 2. Kassierer/der 2. KassiererIn kann er/sie Aufgaben an diesen/diese delegieren.
7. Weitere Aufgaben werden innerhalb der Vorstände aufgeteilt.

§ 11 Chorleitung

Die musikalische Leitung der Chöre wird grundsätzlich von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Geschäftsführenden Vorstand, der auch die zu zahlende Vergütung mit dem Chorleiter/der Chorleiterin vereinbart.

Der Chorleiter/die Chorleiterin ist, unter Berücksichtigung des Mitspracherechtes durch den Geschäftsführenden Vorstand, für die musikalische Arbeit verantwortlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet nach Abschluss des Geschäftsjahres (Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.) eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, sobald sie von ihm für nötig erachtet werden.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich acht Tage vorher oder durch die örtliche Presse einberufen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins oder zu Satzungsänderungen (§ 15 und § 16), werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jeweils vom Protokollführer/der Protokollführerin und von einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Berichterstattung und Entlastung

Der/die 1. Vorsitzende erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der 1. Kassierer/die 1. Kassiererin einen Bericht über die Kassenlage. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Nach Anhören der Kassenprüfer/innen wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes festgelegt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 50 Prozent der Mitglieder beim Vorstand eingebracht werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn in der Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist erneut eine Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft innerhalb Wiesbaden-Bierstadt's, zwecks Verwendung für Kunst und Kultur im Bereich Musik.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eingebracht und vorgenommen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 04. Mai 2012 beschlossen.

Sie ist sofort in Kraft getreten.

Sie wird nachträglich in Neufassung jedem Mitglied zugestellt, bei Neuanmeldungen nach Aufnahme übergeben.

gez. Dr. Detlev Dietz
1. Vorsitzender

gez. Nicole Rimkus
Schriftführerin